

Informationen zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025



Zu- und Wegzüge ab 13.01.2025

Wahlberechtigt zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten, also mindestens seit dem 23.11.2024 in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. In das Wählerverzeichnis von Biberach tragen wir von Amts wegen die Wahlberechtigten ein, die am 12.01.2025 (Stichtag) hier bei uns in Biberach mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldet sind.

Die Gemeinden/Städte machen bis spätestens 30.01.2025 öffentlich bekannt, wo und während welcher allgemeinen Öffnungszeiten an den Tagen vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 die Wählerverzeichnisse für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können und wie durch Briefwahl gewählt wird. Wahlberechtigte erhalten bis spätestens 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder beim Wahlamt nachfragen.

Wenn Sie sich **bis zum 02.02.2025** an- oder ummelden und in der neuen Gemeinde oder dem neuen Wahlbezirk wählen wollen, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Zuzug aus einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland (Wahlgebiet)

Begründen Sie **zwischen dem 13.01.2025 und dem 02.02.2025** Ihre Hauptwohnung in unserer Gemeinde, bleiben Sie im Wählerverzeichnis der bisherigen Gemeinde eingetragen. Sie können dort wählen oder Briefwahl beantragen. Wenn Sie jedoch hier in Biberach wählen wollen, müssen Sie **bis zum 02.02.2025** einen Antrag auf Aufnahme in das hiesige Wählerverzeichnis stellen. Gleiches gilt, wenn eine bisherige Nebenwohnung bei uns zur Hauptwohnung wird.

Ummeldung innerhalb der Gemeinde

Bei **Umzugsmeldungen ab 13.01.2025** bleiben Sie im Wählerverzeichnis für die alte Wohnung eingetragen, können dort wählen oder Briefwahl beantragen.

Wegzug in eine andere Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland

Bei der Anmeldung in einer anderen Gemeinde innerhalb des Wahlgebiets **ab dem 13.01.2025** bleiben Sie in unserem Wählerverzeichnis eingetragen. Wenn Sie aber in Ihrer neuen Wohngemeinde wählen wollen, müssen Sie dort beim Wahlamt **bis zum 02.02.2025** einen Antrag auf nachträgliche Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen. Gleiches gilt, wenn Sie in diesem Zeitraum Ihre Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegen.

Wegzug in das Ausland

Sie haben sich in einen Staat außerhalb des Wahlgebiets abgemeldet. Dies hat keinen Einfluss auf Ihr Wahlrecht; Sie bleiben bei uns im Wählerverzeichnis eingetragen.

Falls sich mit Ihnen weitere wahlberechtigte Familienmitglieder an- oder ummelden, geben Sie diese Information bitte weiter. Vordrucke für den Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis erhalten Sie bei Ihrer Meldebehörde.

Ihr Wahlamt